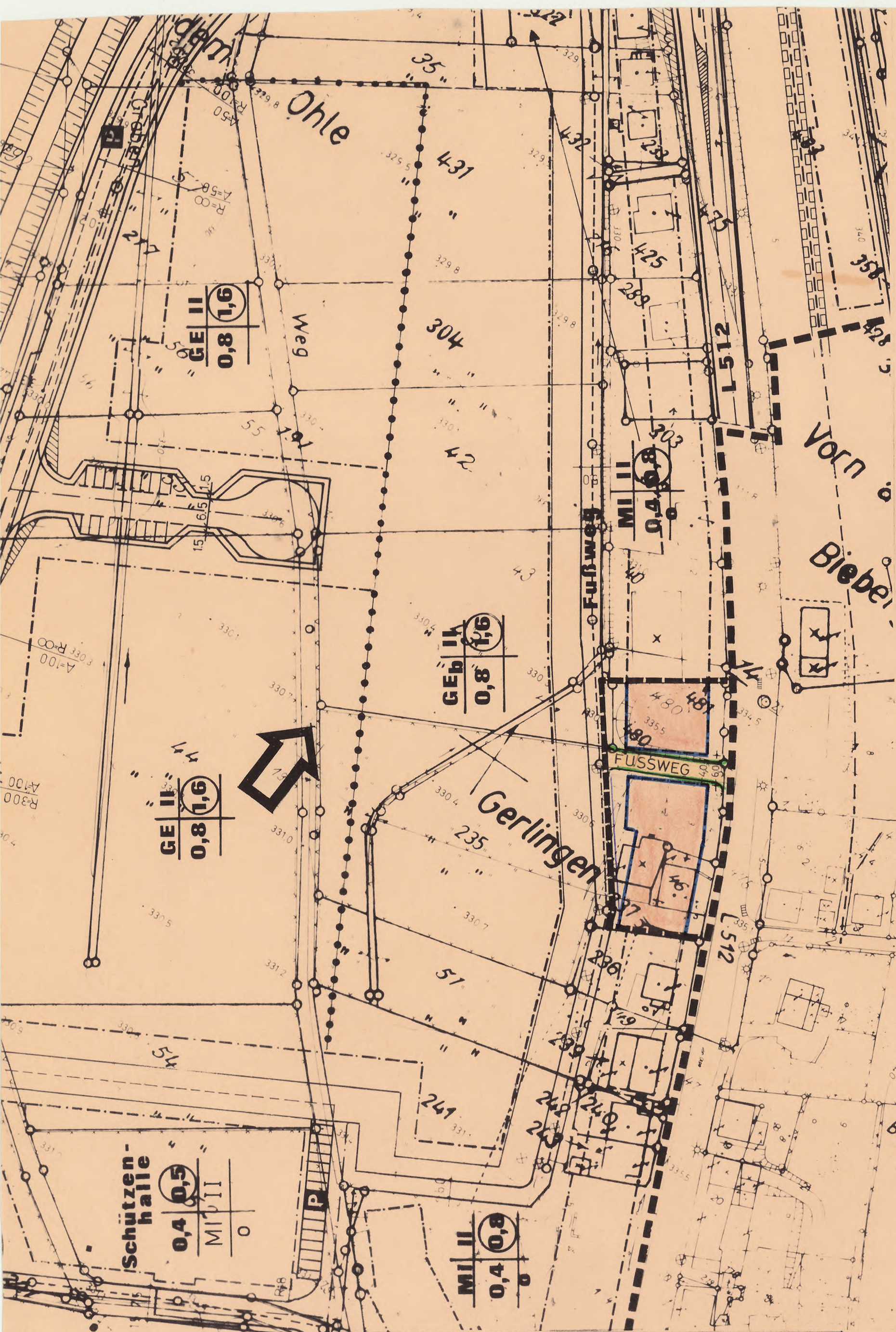




BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 6.6.1977 bescheinigt.

Wenden, den 21.6.1977

Der Gemeindedirektor
IM AUFTRAGE:

PLANUNG

Dieser Plan ist im Auftrage der Gemeinde Wenden von der Bauabteilung der Gemeinde Wenden erarbeitet worden.

Wenden, den 3.5.1977

Im Auftrage:
ING. GRAD

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung am 6.6.1977 die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Gewerbegebiet „Ohl“ beschlossen.

Wenden, 21.6. 1977

LS Der Gemeindedirektor
in Vertretung

PRÄAMBEL

Auf Grund des
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304)
§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Be-
richtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11)

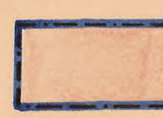
hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 6.6.1977 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Ohl", II. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

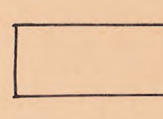
A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
----- Grenze des Änderungsbereiches
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

- Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 6. Gartenbaubetriebe
 7. Tankstellen

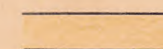
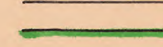
Nicht zulässig sind
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

 Überbaubare Grundstücksfläche
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GIZ) nicht eingeschränkt wird.

 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,8 Geschoßflächenzahl (GIZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o offene Bauweise

 Gehweg
 Begrenzung des Gehweges

B. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der II. vereinfachten Änderung rechtsverbindlich.

C. Dies ist eine lose Anlage zur Niederschrift der Ratssitzung vom 6.6.1977

SCHRAGE
Bürgermeister
HERRENDORFER
Ratsmitglied
FISCHER
Schriftführer

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN

vom 6.6.1977

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 Gewerbegebiet „Ohl“ II. vereinf. Änderung

M 1 : 1000